

# Die neue Oberstufe

Individuell und kompetenzorientiert

## Die rechtlichen Grundlagen

Diese Zusammenfassung ist aus zwei Informationsschreiben des Bundesministeriums erstellt worden. Die Texte wurden wörtlich übernommen.

### 1. Die gesetzlichen Eckpunkte im Überblick

#### Grundintention

---

##### 1. Semestrierung

- Rhythmus der Leistungserbringung in Anlehnung an die Hochschulen
- Verdichtung der Lernaktivität verhindert „Nachlernen ab Ostern“

##### 2. Individualisierung und Eigenverantwortung

- Unterstützung durch Förderunterricht und Lernbegleitung bzw. Semesterprüfungen bei negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenständen (inkl. zwei Wiederholungsmöglichkeiten)
- Erweitertes System der Frühwarnung (Winter- und Sommersemester sowie Verbindung mit individueller Lernbegleitung)
- Begabungsförderung: Vorgezogene Prüfungen und Überspringen von Pflichtgegenständen eines Schuljahres (ausgenommen in „Bewegung und Sport“), vorgezogene Teilprüfungen der Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung

## Regelungen

---

### 1. Grundsätzliches

- Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), Kundmachung mit BGBl. I Nr. 9/2012, geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013 und BGBl. I Nr. 38/2015
- Änderung der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2015
- Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 153/2015
- Geltungsbereich: für zumindest dreijährige mittlere und höhere Schulen ab der 10. Schulstufe
- Keine Änderungen bis zum Ende der **9. Schulstufe**
- In-Kraft-Treten mit 1. September 2017
- **Semestrierung** ab der 10. Schulstufe (6. Klasse AHS bzw. II. Jahrgang/ 2. Klasse BMHS und Bildungsanstalt 1. AUL): Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe des Lehrplans sind den einzelnen Semestern zugeordnet und in diesen zu unterrichten.
- Fertigstellung der semestrierten Lehrpläne bis September 2016
- **Jahrgangsmodell** wird beibehalten
- **Frühwarnung** (ab November bzw. ab März/April): Im Rahmen des Frühwarngespräches mit den betroffenen Schüler/innen und Erziehungsberechtigte werden Fördermaßnahmen und die Möglichkeit der individuellen Lernbegleitung (ILB) erörtert.

### 2. Individuelle Lernbegleitung (ILB)

- Rechtsgrundlage: §§ 19a, 55c SchUG
- Lernbegleitung durch eigens ausgebildete Lehrer/innen der Schule (wobei von der Lernbegleiterin bzw. dem Lernbegleiter zu entscheiden ist, in welchen Fällen Einzelgespräche erforderlich sind und in welchen Fällen Kleinstgruppen gebildet werden können) (kein Gegenstandsbezogener Förderunterricht)
- Lernbegleitung = Individuelle Begleitung und Unterstützung von Schüler/innen in ihrem Lernprozess.
- Maximal 40 ILB-Stunden je Klasse je Schuljahr möglich (BMBF-687/0009-III/Pers.Comtrolling/2014)
- Zusätzliche Abgeltung je abgehaltener Betreuungsstunde

### 3. Semesterzeugnis

- Rechtsgrundlage: § 22a SchUG
- nach jedem Winter- und Sommersemester wird ein Semesterzeugnis ausgestellt (statt Schulnachricht und Jahreszeugnis)

- Für jedes „Nicht genügend“ (NG) bzw. „Nicht beurteilt“ (NB) sind in einem **Beiblatt** zum Semesterzeugnis die nicht erreichten Bildungs- und Lehraufgaben bzw. Lehrstoffe einzutragen, die auch den Stoffumfang der Semesterprüfung bilden.
- Jedes „Nicht genügend“ (NG) bzw. „Nicht beurteilt“ (NB) muss durch eine Semesterprüfung ausgebessert werden.

#### 4. Semesterprüfung (nach nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Semestern)

- Rechtsgrundlage: § 23a SchUG
- Schüler/innen, die in einem oder mehreren Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen in einem Semester mit „Nicht genügend“ oder nicht beurteilt wurden, sind berechtigt, in diesen Unterrichtsgegenständen eine Semesterprüfung abzulegen.
- **Innerhalb von zwei Semestern** sind pro Gegenstand eine Semesterprüfung und zwei Wiederholungen der Semesterprüfung möglich (d.h. „Nicht genügend“ aus dem 3. Semester können durch Semesterprüfungen und deren Wiederholungen im 4. und/oder 5. Semester ausgebessert werden).

**Weitere Möglichkeit zum Antritt zu Semesterprüfungen** für max. drei nicht oder mit nicht genügend beurteilte Pflichtgegenstände der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe in den Zeiträumen zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen. Diese Möglichkeit besteht nicht für NG/NB aus den letzten zwei Semestern vor den abschließenden Prüfungen.

- „Nicht genügend“ (NG) bzw. „Nicht beurteilt“ (NB) aus dem **letzten Semester** (Sommersemester der letzten Schulstufe) können zwischen Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und Beginn der Klausurprüfung, dh. noch vor den abschließenden Prüfungen ausgebessert werden. Wird/werden diese **Semesterprüfung/en** nicht erfolgreich abgelegt, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit der Semesterprüfung(en) an den Tagen der Wiederholungsprüfung.
- Der **Prüfungsstoff** ist dem Beiblatt zum Semesterzeugnis zu entnehmen.
- **Prüferin bzw. Prüfer** für die Semesterprüfung und deren erster Wiederholung ist grundsätzlich die zuletzt unterrichtende Lehrperson oder ein vom Schulleiter/von der Schulleiterin zu bestellender fachkundiger Lehrer/bestellende fachkundige Lehrerin.
- Schüler/innen haben ab der zweiten Wiederholung der Semesterprüfung ein **Vorschlagsrecht** bezüglich der Prüferin/ des Prüfers.
- Die Prüfungen können **im Unterricht oder**, wenn es dem Prüfer bzw. der Prüferin in Hinblick auf die Unterrichtsarbeit oder den Prüfungsablauf zweckmäßig erscheint, auch **außerhalb** des Unterrichts stattfinden. (Bei Prüfungen außerhalb des Unterrichts wird eine organisatorische Absprache unter den Prüfer/innen zweckmäßig sein.)
- Falls die Semesterprüfung nicht bestanden wird, besteht eine **Frist** von mindestens vier Wochen, bis eine Wiederholung der Prüfung durchgeführt werden kann.

- Die Beurteilung des Pflichtgegenstandes erfolgt nach positiv absolvierter Semesterprüfung unter Einbeziehung der sonstigen Leistungen. Die **Gesamtbeurteilung** darf daher nicht besser als „Befriedigend“ lauten.
- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler darf an einem Tag zu maximal zwei Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen antreten (siehe LBVO § 23)

## 5. Aufstiegsberechtigung und Klassenwiederholung

- **Aufsteigen** dürfen die Schüler/innen grundsätzlich dann, wenn am Ende des Unterrichtsjahres die Semesterzeugnisse in Pflichtgegenständen nicht mehr als zwei negative Semesterbeurteilungen bzw. nicht mehr als zwei Nichtbeurteilungen aufweisen.
- **Einmaliger Aufstieg** bei drei „Nicht genügend“ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenständen möglich (Klassenkonferenzbeschluss und Mitteilungspflicht)
- Im Rahmen der **Beurteilungskonferenz** im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres erfolgt die Entscheidung über den Aufstieg/Nicht-Aufstieg in die folgende Schulstufe.
- Sofern Semesterprüfungen an den für die Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** vorgesehenen Tagen abgehalten werden, sind sie der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen. Nach Abhaltung der Semesterprüfungen an diesen Tagen ist über den Aufstieg/Nicht-Aufstieg in die folgende Schulstufe zu entscheiden.
- Bei Klassenwiederholung bleiben **positive Noten** erhalten, können jedoch verbessert werden.
- Die Schüler/innen können im Fall der Klassenwiederholung bei der Schulleitung einen Antrag auf **Befreiung von einzelnen Gegenständen** stellen, die bereits positiv absolviert wurden, damit die dadurch frei werdende Zeit für andere schulische Angebote genutzt werden kann.

## 6. Abschließende Prüfungen

- **Antritt** nur ohne „Nicht genügend“ (NG) bzw. „Nicht beurteilt“ (NB) und an BMHS sowie BASOP mit absolviertem Praktikum möglich.
- Erst nach erfolgreicher Ablegung aller mit „Nicht genügend“ bzw. nicht beurteilten Semesterprüfungen kann zum **„Nebentermin“** zu den abschließenden Prüfungen angetreten werden. Dies gilt ebenso für NG/NB aus dem Wintersemester der letzten Schulstufe, wenn diese nicht durch Semesterprüfungen (bzw. deren Wiederholungen) im letzten Semester ausgebessert werden konnten.
- Werden die Voraussetzungen zum Antritt zu den abschließenden Prüfungen beim Haupt- bzw. „Nebentermin“
- auf Grund negativ beurteilter Semesterprüfungen aus den letzten beiden Semestern nicht erfüllt, so ist die letzte **Schulstufe zu wiederholen**.

## 7. Beendigung des Schulbesuchs

In der neuen Oberstufe erfolgt eine Beendigung des Schulbesuchs (siehe § 33 SchUG) insbesondere

- nach negativer Beurteilung der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung, wenn keine Möglichkeit eines weiteren Antritts besteht
- nach negativer Beurteilung einer dritten Wiederholung einer Semesterprüfung unmittelbar vor der abschließenden Prüfung bzw. an den folgenden Wiederholungsprüfungstagen
- nach Überschreitung der Höchstdauer des Schulbesuchs (wie auch in allen anderen Schulstufen gültig)

## 8. Widerspruchsmöglichkeiten (siehe § 71 SchUG)

- Gegen den Beschluss des **Nicht-Aufstiegens**
- Gegen die **negative Beurteilung der zweiten Wiederholung** einer Semesterprüfung, sofern keine dritte Wiederholung vor der abschließenden Prüfung möglich ist
- Gegen die **negative Beurteilung einer dritten Wiederholung** einer Semesterprüfung unmittelbar vor der abschließenden Prüfung bzw. an den folgenden Wiederholungsprüfungstagen

## 9. Begabungsförderung

- **Semesterprüfung** über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände (§ 23b SchUG).
- **Überspringen** einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b SchUG).
- Möglichkeit der **zeitweisen Teilnahme am Unterricht** in einzelnen Unterrichtsgegenständen in einem höheren als dem besuchten Semester (§ 26c SchUG).
- Möglichkeit der **vorgezogenen Teilprüfung** im Rahmen der abschließenden Prüfungen (§ 36 Abs. 3 SchUG).
- **Befreiung** von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 11 Abs. 6b SchUG).
- Erlaubnis zum **Fernbleiben vom Unterricht** (§ 45 Abs. 4 SchUG).

## 2: Rechtsquellen der neuen Oberstufe mit Erläuterungen

### Stand: September 2015

- Schulorganisationsgesetz: BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 104/2015.
- Schulunterrichtsgesetz: BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 104/2015.
- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz: BGBl. 175/1966 idF BGBl. I Nr. 38/2015.
- Leistungsbeurteilungsverordnung: BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 153/2015.
- Zeugnisformularverordnung: BGBl. Nr. 415/1989 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 77/2015